

Az.: 2 B 396/13
5 L 298/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Eltern
sämtlich wohnhaft:

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Verpflichtung zum Besuch einer Schule zur Lernförderung
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt

am 12. September 2013

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. Juli 2013 - 5 L 298/13 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag der Antragstellerin nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid der Regionalstelle D..... der Sächsischen Bildungsagentur vom 4. Juli 2013, mit dem festgestellt wird, dass bei der Antragstellerin sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen besteht und sie ab dem 1. August 2013 (Schuljahr 2013/2014) zum Besuch einer Schule zur Lernförderung verpflichtet ist, und die sofortige Vollziehung dieser Verpflichtung angeordnet wird, zu Unrecht entsprochen.

2 Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts überwiege das Suspensivinteresse der Antragstellerin das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung, weil Zweifel an der Rechtmäßigkeit der im Bescheid ausgesprochenen Verpflichtung zur Beschulung der Antragstellerin an einer Förderschule zur Erziehungshilfe (richtig: zur Lernförderung) bestünden. Die Sofortvollzugsanordnung genüge nicht den gesetzlichen Anforderungen. Ihre Begründung sei formelhaft und nichtssagend. Es fehle an einer Auseinandersetzung mit dem Wunsch der Eltern der Antragstellerin nach Beschulung an einer Regelschule und damit, warum die Antragstellerin anstelle

einer integrativen Beschulung an einer Regelschule an einer Schule zur Lernförderung unterrichtet werden solle. Auch bestünden erhebliche Zweifel an der inhaltlichen Rechtmäßigkeit des Bescheids. Nach dem Gutachten vom 25. Juni 2013 sei eine integrative Beschulung der Antragstellerin nicht per se ausgeschlossen. In dem angefochtenen Bescheid fehle es aber an einer Darstellung, welche konkreten Förderangebote für eine integrative Beschulung zur Verfügung stünden, welchen konkreten Förderbedarf Lernverhalten und Leistungsvermögen der Antragstellerin auslösten und ob und wie diesem gegebenenfalls durch eine integrative Beschulung entsprochen werden könne.

3 Hiergegen wendet sich der Antragsgegner mit der Beschwerde. Angesichts der von der Antragstellerin im Verlauf des Schuljahrs erbrachten Leistungen sei davon auszugehen gewesen, dass ihr weiterer Verbleib an der Grundschule zu einer nicht mehr behebbaren Beeinträchtigung in der Fortsetzung ihrer weiteren Schullaufbahn führe. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Förderschulzuweisung sei daher sowohl pädagogisch als auch juristisch notwendig gewesen, weshalb es auch keiner weiteren Begründung bedürfe. Soweit das Verwaltungsgericht aus dem Gutachten den Schluss ziehe, dass eine integrative Beschulung möglicherweise in gleichem Maße wie eine Beschulung an einer Schule zur Lernförderung geeignet wäre, die Antragstellerin ausreichend zu fördern, überschreite es seinen Entscheidungsspielraum. Die integrative Beschulung eines lernbehinderten Kindes an einer Grundschule setze neben einem Mindestmaß an intellektuellem Leistungsvermögen eine kleine Klassenstruktur und in der Sonderschulpädagogik qualifizierte Lehrkräfte voraus. Der erhebliche Förderbedarf der Antragstellerin gerade bezogen auf ihre durch Überforderung hervorgerufenen Verhaltensauffälligkeiten könne aber auch durch die Bereitstellung zusätzlicher Förderstunden an der Grundschule nicht behoben werden. Abgesehen davon sei der Antragsgegner nicht verpflichtet, Ressourcen in einer Größenordnung zur Verfügung zu stellen, die einem Einzelunterricht gleich kämen.

4 Diese Einwände, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, verhelfen der Beschwerde zum Erfolg.

5 Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die Behörde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO - wie hier der Antragsgegner im Bescheid vom

4. Juli 2013 hinsichtlich der Verpflichtung der Antragstellerin zum Besuch einer Schule zur Lernförderung - die sofortige Vollziehung anordnet, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Maßstab der gerichtlichen Entscheidung ist eine Interessenabwägung unter Einbeziehung der Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs.

6 Ausgehend davon erweist sich die vom Antragsgegner angeordnete Verpflichtung der Antragstellerin zum Besuch einer Schule zur Lernförderung ab dem Schuljahr 2013/2014 nach der in diesem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als rechtmäßig.

7 1. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts genügt die schriftliche Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung der Anordnung zum Besuch einer Schule zur Lernförderung den - allein verfahrensrechtlichen - Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

8 Danach ist in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Zweck des Begründungserfordernisses ist es, die Behörde zu veranlassen, sich des Ausnahmecharakters der Vollzugsanordnung bewusst zu werden, und die Frage, ob das öffentliche Interesse die sofortige Vollziehung erfordert, sorgfältig zu prüfen. Außerdem soll die Begründung dem Betroffenen die Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Aussetzungsantrags nach § 80 Abs. 5 VwGO ermöglichen und dem Gericht die Erwägungen der Verwaltungsbehörde, die zu der Anordnung der sofortigen Vollziehung geführt haben, nachvollziehbar machen. An den Inhalt der Begründung sind freilich keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Es genügt, wenn die besonderen, auf den konkreten Fall bezogenen Gründe angegeben werden, die die Behörde dazu bewogen haben, den Suspensiveffekt auszuschließen. Die Begründung kann durchaus knapp gehalten sein. Die inhaltlichen Anforderungen an die Begründungspflicht sind dabei umso geringer, je mehr sich die Notwendigkeit einer sofortigen Vollziehung, insbesondere im Hinblick auf deren besondere Dringlichkeit, aufdrängt. Diese ist in erster Linie anhand des anzuwendenden materiellen Rechts zu ermitteln. Dem Erfordernis einer auf den konkreten Einzelfall abstellenden Darlegung

des besonderen öffentlichen Interesses können bei gleichartigen Tatbeständen auch gleiche oder „gruppentypisierende“ Begründungen genügen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 80 Rn. 85; Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 13. Aufl., § 80 Rn. 35; Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand August 2012, § 80 Rn. 206, 209, 245, 247; Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 5. Aufl., Rn 747; Senatsbeschl. v. 5. August 2011, SächsVBl. 2012, 218, 219 m. w. N.). Auf die inhaltliche Richtigkeit der von der Behörde für die Anordnung des Sofortvollzugs gegebenen Begründung kommt es dagegen nicht an, weil das Gericht in der Sache eine eigenständige Entscheidung trifft.

- 9 Gemessen daran wird die Anordnung des sofortigen Vollziehung der Verpflichtung der Antragstellerin zum Besuch einer Schule zur Lernförderung dem Begründungsgebot des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO gerecht. Der Antragsgegner hat das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug damit begründet, dass bei einer Beschulung der Antragstellerin an einer Grundschule die Besorgnis bestehe, dass diese nicht hinnehmbare Beeinträchtigungen in ihrer schulischen Ausbildung und in der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung davontrage. Dem liegt erkennbar die pädagogische Wertung zugrunde, dass dem bei der Antragstellerin festgestellten Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen nur durch den Besuch einer Schule zur Lernförderung entsprochen werden kann. Die Zuweisung eines Schülers zu einer bestimmten Schule und/oder einer bestimmten Schulart, hier der Antragstellerin an die nach Auffassung des Antragsgegners für sie geeignete Schule zur Lernförderung, dient zugleich der Gewährleistung der gesetzlichen Schulpflicht (§§ 26, 27, 28 SchulG), hier der Förderschulpflicht (§ 30 SchulG). Deren zeitnahe Durchsetzung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und rechtfertigt daher regelmäßig die Anordnung des Sofortvollzugs (vgl. Finkelnburg/Dombert/Külpmann a. a. O., Rn. 1395; Schoch a. a. O., Rn 216; VGH BW, Beschl. v. 21. November 2012 - 9 S 1833/12 -, juris Rn. 65). Insofern liegt eine (mindestens teilweise) sachliche Übereinstimmung zwischen dem Interesse am Erlass des die Förderschulpflicht anordnenden Verwaltungsakts und dem besonderen öffentlichen Interesse an dessen sofortiger Vollziehung vor. Dies hat zur Folge, dass auch typisierende, für eine Mehrzahl vergleichbarer Fälle geltende Erwägungen geeignet sein können, das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung einer solchen Anordnung i. S. v. § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO zu begründen. Hier hat der Antragsgegner ausdrücklich auf das Wohl der Antragstellerin

abgestellt, deren Anspruch auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schulbildung erheblich beeinträchtigt würde, wenn sie weiterhin die Grundschule besuchte. Mit diesen Überlegungen hat er hinreichend konkret und nachvollziehbar erläutert, warum er die aufschiebende Wirkung eines von der Antragstellerin gegen ihre Verpflichtung zum Besuch einer Schule zur Lernförderung in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs im öffentlichen Interesse ausschließen will. Ob die Begründung die Anordnung der sofortigen Vollziehung, etwa mit Blick auf den entgegenstehenden Willen der Eltern der Antragstellerin, sachlich zu rechtfertigen vermag, ist für die vorliegend eigenständig zu treffende gerichtliche Entscheidung unerheblich.

- 10 2. Die vom Antragsgegner getroffene Anordnung begegnet keinen durchgreifenden materiell-rechtlichen Bedenken.
- 11 Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 SchulG sind Schulpflichtige, die über eine längere Zeit einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, für die Dauer ihrer Beeinträchtigung zum Besuch der für sie geeigneten Förderschule verpflichtet. Darüber, ob diese Verpflichtung besteht und welche Förderschule der Schüler zu besuchen hat, entscheidet gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 SchulG die Sächsische Bildungsagentur nach Anhörung der Eltern. Die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sind in § 13 Schulordnung Förderschulen (SOFS) geregelt. Das Verfahren umfasst die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch eine von der Sächsischen Bildungsagentur beauftragte Förderschule und die Entscheidung über die notwendige Förderung (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 SOFS). Das förderpädagogische Gutachten nennt nach § 13 Abs. 7 SOFS den sonderpädagogischen Förderbedarf und die Fördervorschläge und gibt Empfehlungen zum weiteren Bildungsgang und Förderschwerpunkt oder zu einer integrativen Maßnahme nach der Schulintegrationsverordnung. Auf Grundlage dieser Empfehlungen trifft die Sächsische Bildungsagentur ihre Entscheidung über die Pflicht zum Besuch einer Förderschule (§ 13 Abs. 8 Satz 1 SOFS).
- 12 Im Ergebnis dieses Verfahrens wurde bei der Antragstellerin, die mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 schulpflichtig geworden ist (§ 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 1 SchulG), im förderpädagogischen Gutachten vom 30. Mai 2012 ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen (§ 7 SOFS)

- festgestellt. Die Antragstellerin sei ein liebes, freundliches und anpassungsfähiges Mädchen und gewillt, pädagogische Anforderungen auszuführen, traue sich dabei aber wenig zu, gebe sehr schnell auf und weine bei Überforderung. Die Überprüfungen zeigten eine schwache intellektuelle Befähigung sowie große Defizite im rechnerischen Denken. Der derzeitige Schulentwicklungsstand, die Auffassungs- und Beobachtungsgabe und die (fein-) motorische Entwicklung ließen derzeit keinen Schulerfolg in der Grundschule erwarten. Die Antragstellerin benötige ein überdurchschnittliches Maß an sonderpädagogischer Förderung im Lernen. Dieser Förderbedarf solle an einer Schule zur Lernförderung umgesetzt werden.
- 13 Gleichwohl verfügte der Antragsgegner unter dem 18. Juli 2012 das Ruhen des Verfahrens, weil die Eltern der Antragstellerin die Einschulung an einer Grundschule wünschten. Sie wurde sodann zu Beginn des Schuljahres 2012/2013 in die Klassenstufe 1 der... Grundschule..... in D..... aufgenommen. Nach Vorlage eines Schulentwicklungsberichts der... Grundschule über die Antragstellerin spätestens zum Schulhalbjahr sollte das Verfahren beendet werden.
- 14 Der von der... Grundschule erstellte Entwicklungsbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin die Anforderungen der Grundschule nur sehr schwer bewältigen könne. Trotz eines hohen Maßes an individueller Zuwendung und Hilfe sei sie nicht in der Lage, selbstständig zu arbeiten. Im Vergleich zur Klasse erbringe sie nur geringe Leistungen. Weiterhin wurden Auffälligkeiten in der Aufmerksamkeit, Konzentration und Feinmotorik, Wahrnehmungsdefizite und starke Probleme im Anweisungsverständnis sowie eine sehr langsame Arbeitsweise festgestellt. Es wurde eine Umschulung an eine Schule zur Lernförderung empfohlen.
- 15 Nachdem die Eltern der Antragstellerin einer Umschulung an die Schule zur Lernförderung erneut widersprachen, erließ der Antragsgegner nach Einholung des ergänzenden Gutachtens der beauftragten Förderschule vom 25. Juni 2013 den Bescheid vom 4. Juli 2013. Darin hat er nicht nur zu Recht angenommen, dass bei der Antragstellerin ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen besteht, sondern auch, dass die Antragstellerin zum Besuch einer Schule zur Lernförderung ab dem Schuljahr 2013/2014 verpflichtet ist. Er durfte ferner davon ausgehen, dass diesem Förderbedarf weder durch den weiteren Besuch der...

Grundschule noch durch eine integrative Unterrichtung an dieser oder einer anderen Grundschule entsprochen werden kann. Die Einschätzung des Antragsgegners ist mit den vom Bundesverfassungsgericht zum Benachteiligungsverbot für Behinderte nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG entwickelten Maßstäben vereinbar.

- 16 Danach stellt die Überweisung eines behinderten Schülers an eine Förderschule dann eine verbotene Benachteiligung dar, wenn entweder seine Erziehung und Unterrichtung an der Regelschule seinen Fähigkeiten entspräche und ohne besonderen Aufwand möglich wäre, oder die Förderschulüberweisung erfolgt, obwohl der Besuch der Regelschule durch einen vertretbaren Einsatz von sonderpädagogischer Förderung ermöglicht werden könnte (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. Oktober 1997, BVerfGE 96, 288, 306 f.). Ob dies der Fall ist, sich also durch die Bereitstellung einer zusätzlichen pädagogischen Lehrkraft oder die Einrichtung einer Integrationsklasse eine integrative Beschulung erreichen lässt, die das behinderte Kind mit Aussicht auf Erfolg durchlaufen kann, ist das Ergebnis einer Gesamtbetrachtung im Einzelfall, bei der Art und Schwere der jeweiligen Behinderung ebenso zu berücksichtigen sind wie Vor- und Nachteile einerseits einer integrativen Erziehung und Unterrichtung an einer Regelschule und andererseits einer Beschulung in einer Förderschule. Dabei sind, soweit es um die Bewertung einer integrativen Beschulung geht, nicht nur die dem behinderten Kind damit eröffneten Chancen für seine Ausbildung und sein späteres Leben, sondern auch die mit einer solchen Maßnahme denkbaren Belastungen für Mitschüler und Lehrer in die Gesamtbetrachtung einzustellen, (vgl. BVerfG a. a. O., 307 f.).
- 17 In verfahrensmäßiger Hinsicht verlangt das Benachteiligungsverbot zugunsten Behinderter, dass Entscheidungen, die im Zusammenhang mit einer Behinderung ergehen und eine Benachteiligung des Behinderten darstellen können, substantiiert begründet werden, also bei einem an einer integrativen Beschulung interessierten Kind erkennen lassen, auf welchen Erwägungen der Schulbehörde dessen Überweisung an die Förderschule im Einzelnen beruht. Dabei sind die Gesichtspunkte darzulegen, deren Beachtung Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verlangt. Anzugeben sind danach je nach Lage des Falles Art und Schwere der Behinderung und die Gründe, die die Behörde zu der Einschätzung haben gelangen lassen, dass Erziehung und Unterrichtung des betreffenden Schülers am besten in einer Förderschule gewährleistet erscheinen. Es

sind auch organisatorische, personelle oder sächliche Schwierigkeiten sowie die Gründe darzulegen, warum diese Schwierigkeiten im konkreten Fall nicht überwunden werden können. In einem wie im anderem Fall setzt eine ausreichende Begründung der Entscheidung zugunsten einer Förderschulunterrichtung ein Eingehen auf entgegengesetzte Erziehungswünsche des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten voraus. Sie sind in Beziehung zu setzen zu den Erwägungen der Schulbehörde und mit deren Vorstellungen in einer Weise abzuwägen, die die staatliche Maßnahme nachvollziehbar und damit auch gerichtlich überprüfbar macht (vgl. BVerfG a. a. O., 310).

- 18 Ausgehend davon hat der Antragsgegner dem förderpädagogischen Gutachten vom 30. Mai 2012 und dem dieses ergänzenden Gutachten vom 25. Juni 2013 zutreffend entnommen, dass bei der Antragstellerin erhöhter sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen besteht und sie weder in einer Regelschule noch im Wege integrativer Unterrichtung an einer Regelschule, sondern nur in einer Schule zur Lernförderung die für ihre schulische Entwicklung nötige Förderung erfahren kann. Diese Feststellung, die sich bereits im förderpädagogischen Gutachten findet, wird durch den Entwicklungsbericht der... Grundschule und das ergänzende Gutachten bestätigt. Beide befassen sich, anders als noch das förderpädagogische Gutachten, auch mit der Frage, ob die Antragstellerin an einer Regelschule integrativ unterrichtet werden kann, und verneinen die Frage ausdrücklich. So habe die Diagnostiklehrerin der beauftragten Förderschule bei einer Hospitation im Rahmen einer förderpädagogischen Beratung am 10. Januar 2013 beobachtet, dass der Antragstellerin das Lernen sehr schwer falle. Sie arbeite extrem verlangsamt, verfolge ihre Aufgaben nicht bis zum Ende und zeige starke Probleme im Verstehen und selbständigen Ausführen von Anweisungen. Die Antragstellerin benötige Anschauung, ein kleinschrittiges Vorgehen und intensive individuelle Zuwendung, um Lerninhalte aufnehmen, verarbeiten und anwendungsbereit speichern zu können. Auch im Zeitpunkt der Erstellung des ergänzenden Gutachtens vom 25. Juni 2013 hatten sich die Leistungen der Antragstellerin nicht stabilisiert. Die Auffälligkeiten würden immer deutlicher und der Abstand zu den anderen Schülern der Klasse immer größer. Nach der Einschätzung der in der Klasse unterrichtenden Lehrer vom 20. Juni 2013 haben sich die Lernprobleme der Antragstellerin verfestigt und ihr Ausweichverhalten (mehrmalige Toilettengänge in einer Unterrichtsstunde, leises Vor-Sich-Hinreden)

verstärkt. Sie habe große Konzentrationsschwierigkeiten, benötige trotz Erklärung zusätzliche intensive individuelle Zuwendung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, orientiere sich ständig beim Nachbarn (wodurch Konflikte entstünden), habe feinmotorische Probleme beim Schreiben, Malen und Basteln, eine extrem langsame Arbeitsweise sowie Schwierigkeiten, sich mündlich zu äußern. Bei der Betrachtung ihrer Entwicklung kommen die Grundschullehrer zu dem Schluss, dass die Antragstellerin ein kleineres, überschaubares Umfeld und eine kleinschrittige Arbeitsweise benötige. Von einer Integration werde dringend abgeraten, da für die Antragstellerin eine kleinere Klasse, mehr Zeit und spezielle Lernangebote wichtig seien, um erfolgreich lernen zu können. Die zur Verfügung stehenden Förderstunden würden nicht ausreichen, um sie ihrem Bedarf entsprechend zusätzlich zu fördern.

19 Im Ergebnis dessen ist der Antragsgegner im Bescheid vom 4. Juli 2013 zu der zutreffenden Einschätzung gelangt, dass die Antragstellerin nicht in der Lage ist, den Anforderungen der Grundschule gerecht zu werden. Dies steht ihrem weiteren Verbleib in der... Grundschule im Schuljahr 2013/2014, auch im Rahmen einer Wiederholung der Klassenstufe 1 gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 SOGS, entgegen. In Übereinstimmung mit dem förderpädagogischen Gutachten und dem ergänzenden Gutachten steht ferner die weitere Einschätzung des Antragsgegners, dass auch eine „integrative Beschulung an einer Regelschule ... aufgrund der festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen im Leistungsvermögen“ der Antragstellerin ausscheide. Ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf könne im Rahmen der in der Schulintegrationsverordnung genannten „Voraussetzungen und Möglichkeiten“ nicht entsprochen werden. Ein erfolgreiches Lernen setze, so der Antragsgegner, Lernbedingungen voraus, die an einer Regelschule nicht realisiert werden könnten. Eine positive Persönlichkeitsentwicklung und Lernerfolge erforderten eine in hohem Maße individuelle sonderpädagogische Förderung.

20 Seine Beurteilung, ob die Antragstellerin an einer Grundschule voraussichtlich erfolgreich integrativ unterrichtet werden kann, durfte der Antragsgegner an den Regelungen der Schulintegrationsverordnung (SchIVO) ausrichten. Danach können Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unter den in der Schulintegrationsverordnung bestimmten Voraussetzungen zusammen mit nicht behinderten Schülern in einer öffentlichen Schule unterrichtet werden, wenn und

solange gewährleistet ist, dass sie in dieser Schule die erforderliche besondere Förderung erhalten (§ 2 Abs. 1 SchIVO). In der nach § 2 Abs. 2 SchIVO zu erteilenden Genehmigung hat der Antragsgegner festzulegen, in welchem zusätzlichen zeitlichen Umfang die für die integrative Unterrichtung benötigten Lehrkräfte und gegebenenfalls sonstigen Kräfte eingesetzt werden. Als Obergrenze für die Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten fünf Lehrerwochenstunden je integriertem Schüler (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 SchIVO). Förderstunden in diesem zeitlichen Umfang werden, wie sich aus dem ergänzenden Gutachten vom 25. Juni 2013 ergibt, dem bei der Antragstellerin bestehenden erhöhten Förderbedarf jedoch nicht gerecht. Sie kann daher auf Grundlage der in der Schulintegrationsverordnung vorgesehenen Maßnahmen an einer Grundschule nicht erfolgreich integrativ unterrichtet werden, weil die danach zur Verfügung stehenden Förderstunden hierfür nicht ausreichen. Der Senat versteht diese Aussage nach ihrem Gesamtzusammenhang so, dass eine integrative Unterrichtung der Antragstellerin überhaupt, mithin sowohl an der... Grundschule als auch an jeder anderen Grundschule, ausscheidet. Dass hinsichtlich der Möglichkeit integrativer Unterrichtung nur die Verhältnisse an der... Grundschule in den Blick genommen worden wären, legt auch die im ergänzenden Gutachten wiedergegebene Äußerung des Schulleiters nicht nahe, wonach keine Ressourcen für eine integrative Beschulung zur Verfügung stünden, um den individuellen Bedürfnissen der Antragstellerin gerecht werden zu können. Vielmehr rät das Gutachten von einer Integration ausdrücklich „dringend“ ab, da für ein erfolgreiches Lernen der Antragstellerin „eine kleinere Klasse, mehr Zeit und spezielle Lernangebote wichtig“ seien. Dies trägt die Annahme des Antragsgegners, dem Förderbedarf der Antragstellerin könne nur an einer Schule zur Lernförderung Rechnung getragen werden.

21 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

22 Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Der sich danach ergebende Auffangwert ist zu halbieren, weil die Aussetzung der Vollziehung des angegriffenen Bescheids lediglich vorläufigen Charakter hat und die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnimmt (vgl. Senatsbeschl. v. 29. Januar 2013 - 2 B 340/12 -, juris Rn. 16 m. w. N.).

23

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Tolkmitt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Pech
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*